

STATUTEN

Verein

«Schütz den Lätten»
IG Adliswil – Kilchberg - Zürich

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Schütz den Lätten» IG Adliswil – Kilchberg – Zürich besteht mit Sitz Im Lätten 17, 8802 Kilchberg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein verfolgt die nachstehenden Ziele:

- Schutz und Erhalt des gemeindeübergreifenden Gebietes Lätten als Natur- und Erholungsgebiet und als Teil der grünen Lunge Zimmerberg
- Einflussnahme auf den Planungsprozess der Stadt Adliswil (Masterplanung, regionale Richtplanung, Bau- und Zonenplanung etc)
- Aufklärung der Bevölkerung im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung des Gebietes Lätten gemäss Masterplanung der Stadt Adliswil

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Jahresbeitrag für Einzelmitgliedschaft CHF 80.—
- Jahresbeitrag für Familienmitgliedschaft CHF 150. —
- Jahresbeitrag für Vereine und Institutionen CHF 500. —
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

Ein etwaiger Reingewinn ist auf das folgende Vereinsjahr vorzutragen. Eine Verteilung des Reingewinns unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Austretende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf einen etwaigen pro rata Reingewinn oder eine Rückerstattung bezahlter Jahresbeiträge (pro rata).

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit

der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 – 9 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassierer und 3 – 5 Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, wobei die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorausgesetzt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Zirkularbeschluss ist möglich. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstandspräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. September 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.